

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

### **1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/10489 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

### **2. zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Drucksache 16/7749 –**

#### **Keine Einführung biometrischer Merkmale im Personalausweis**

##### **A. Problem**

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für das Ausweiswesen gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes vollständig auf den Bund übergegangen. Mit diesem Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften macht der Bund von dieser Kompetenz Gebrauch und erweitert den hergebrachten Personalausweis zu einem biometriegestützten Identitätsdokument und einem elektronischen Identitätsnachweis für E-Government und E-Business. Für den elektronischen Identitätsnachweis ergibt sich zugleich eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus dem Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Diese nimmt der Bund zur Schaffung einer bundesweit einheitlichen Infrastruktur für einen elektronischen Identitätsnachweis gegenüber der Wirtschaft (z. B. Handel, Banken, Versicherungen) in Anspruch.

Damit wird der Personalausweis künftig drei Funktionen vereinen:

Die hoheitliche Ausweisfunktion wird – wie schon beim elektronischen Reisepass – um biometrische Daten des Gesichts und auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger um Daten zweier Finger erweitert. Alle Personalausweise entsprechen damit den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ICAO, die für Reisedokumente das Gesichtsbild verpflichtend vorschreibt. Die mit Fingerabdrücken ausgestatteten Personalausweise entsprechen dem hohen Sicherheitsniveau der Reisepässe.

Der elektronische Identitätsnachweis ermöglicht die verbindliche elektronische Übermittlung von Identitätsmerkmalen (ohne biometrische Daten) in Onlineanwendungen und in lokalen Verarbeitungsprozessen (z. B. an Automaten). Dadurch besteht die Möglichkeit des zuverlässigen Nachweises der Identität in der elektronischen Kommunikation – sowohl im E-Government als auch im E-Business.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, eine Funktion für die qualifizierte elektronische Signatur gemäß dem Signaturgesetz auf den Personalausweis aufzubringen und ihn so als einheitliches Werkzeug für verschiedene Formen verbindlichen, identitätsrelevanten Handelns im elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen.

## **B. Lösung**

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für ein einheitliches Ausweisrecht, die freiwillige Aufbringung der Fingerabdrücke und eines elektronischen Identitätsnachweises auf den Personalausweis.

- 1. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10489 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- 2. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7749 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **C. Alternativen**

Annahme des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder des Entschließungsantrags der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)524.

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Den Personalausweisbehörden entstehen Kosten durch ausweisrechtliche Änderungen, die sich aus der Aufnahme der biometrischen Daten, der Änderung von Adressdaten im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises und der weiteren Verwaltung des elektronischen Identitätsnachweises ergeben. Die Personalausweisbehörden sind mit der erforderlichen Hardware und Software auszustatten, insbesondere mit Fingerabdruckscannern, soweit solche nicht vorhanden sind und genutzt werden können, mit Lese-Schreibgeräten für das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises und vorhandene Software für ausweisbezogene Fachverfahren ist anzupassen. Diese Aufwendungen können aufgrund der heterogenen IT-Strukturen in den Personalausweisbehörden derzeit nicht beziffert werden. Es wird angestrebt, die Kosten der Personalausweisbehörden über ein Gebührenmodell zu finanzieren, so dass insoweit Belastungen für den Bundeshaushalt nicht entstehen.

Darüber hinaus entstehen Kosten in derzeit noch nicht bekannter Höhe für die neu zu errichtenden Personalausweisbehörden im Ausland. Da Personalausweise nach dem Gesetzentwurf nunmehr erstmals auch im Ausland ausgestellt werden sollen, übernehmen die deutschen Auslandsvertretungen insoweit – anders als die innerdeutschen Personalausweisbehörden – vollständig neue Aufgaben. Die für Visa und elektronische Reisepässe aufgebauten Infrastrukturen werden jedoch teilweise mitgenutzt werden können. Die Auslandsvertretungen haben angesichts

der erwarteten Nachfrage nach dem elektronischen Personalausweis auch mit einem Anwachsen der Antragstellerzahlen zu rechnen. Diese zusätzliche Belastung wird in noch nicht absehbarem Umfang Investitionskosten für bauliche Erweiterungen, Anpassungen der IT-Infrastruktur sowie zusätzlichen Personalbedarf (Entsandte, Ortskräfte sowie Personal in der Zentrale) verursachen.

In der im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises mit der Vergabe von Berechtigungszertifikaten beauftragten Stelle entstehen nach derzeitiger Schätzung einmalige Investitionskosten für Entwicklung und Integration der erforderlichen Fachanwendungen in den Jahren 2009 bis 2011 in Höhe von 1,71 Mio. Euro sowie laufende Kosten für den Betrieb der Anwendungen in Höhe von 240 000 Euro pro Jahr ab dem Jahr 2010. Für den Aufbau und den Betrieb der erforderlichen Server und Netze werden im Zeitraum 2009 bis 2011 ca. 4,02 Mio. Euro veranschlagt, ab 2012 betragen die laufenden Kosten hierfür ca. 795 000 Euro pro Jahr. Der zusätzliche Personalbedarf wird insgesamt auf ca. 33,5 Stellen geschätzt.

Die konzeptionelle Begleitung, Umsetzung und Durchführung des Personalausweisgesetzes wird beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit spürbaren aber zurzeit noch nicht bezifferbaren Personalmehrbedarf auslösen.

## 2. Vollzugsaufwand

Die Einführung des elektronischen Personalausweises wird bei den Personalausweisbehörden zu einer Steigerung des Vollzugsaufwandes führen, der jedoch moderat ausfallen wird. So wird die Abnahme der Fingerabdrücke bei den Personalausweisbehörden lediglich einen geringen Mehraufwand verursachen. Dies gilt umso mehr, als den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Personalausweisbehörden die Abläufe bereits von der Passbeantragung vertraut sind und zudem die Fingerabdrücke nur dann abzunehmen sind, wenn die antragstellende Person dies wünscht.

Weiterer Aufwand ergibt sich aus der Einführung des elektronischen Identitätsnachweises. Hierzu zählen die elektronische Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium enthaltenen Wohnanschrift, die Sperrung und Entsperrung der elektronischen Identitätsnachweisfunktion sowie Neusetzungen der Geheimnummer. Schließlich wird den Personalausweisbehörden die Aufgabe zukommen, die Bürgerinnen und Bürger über das Verfahren des elektronischen Identitätsnachweises umfassend zu informieren.

Die genannten Mehraufwände in den innerdeutschen Personalausweisbehörden werden durch die Personalausweisgebühr sowie weitere noch festzulegende Gebühren für das Verwaltungsverfahren (insbesondere für Berechtigungszertifikate) gedeckt.

Die vom Auswärtigen Amt nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs für die Ausstellung von Personalausweisen im Ausland bestimmten Auslandsvertretungen übernehmen ein vollkommen neues Aufgabenfeld, da Personalausweise bislang nur in Deutschland ausgestellt wurden. Insoweit wird in diesen Behörden ein noch nicht absehbarer Vollzugsaufwand entstehen, welcher auch baulichen und personellen Mehrbedarf bedingen wird.

Darüber hinaus sind zur Identitätskontrolle befugte Behörden mit geeigneter Kontrolltechnik auszustatten. Dafür entstehen derzeit noch nicht bezifferbare Kosten. Sie reduzieren sich allerdings bei Behörden, die bereits mit Kontrolltechnik für die Kontrolle des elektronischen Reisepasses ausgestattet sind.

Die Zollverwaltung ist eine zur Identitätskontrolle befugte Behörde. Im Rahmen ihrer originären und übertragenen Aufgaben sind die Zollfahndung, die mobilen Kontrollgruppen, der Grenzaufwachtsdienst und die Dienststellen an den Dritt-

landsgrenzen mit der erforderlichen Hardware (Lesegeräte) auszustatten. Nach den bislang zur Verfügung stehenden Daten belaufen sich die Kosten für die Erstausrüstung mit Lesegeräten auf ca. 2,02 Mio. Euro.

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Wirtschaft im Allgemeinen und insbesondere mittelständische Unternehmen werden den Personalausweis weiterhin als Sichtausweis nutzen können und künftig zusätzlich über eine Möglichkeit zur elektronischen Identifizierung von Kunden und Geschäftspartnern verfügen, die sichere und schlankere Geschäftsprozesse ermöglicht. Auch wenn diese Möglichkeit unter anderem mit der Anschaffung von Lesegeräten verbunden ist, wird durch diese Neuerung von einer deutlichen Kosteneinsparung auf Unternehmerseite ausgegangen. Neue Geschäftsmöglichkeiten ergeben sich insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, für die eine eigenständige Identifizierungslösung (z. B. über Kundenkarten) oft zu aufwändig ist. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Das Gesetz führt zu einer Bürokratiekostenentlastung für die Wirtschaft in Höhe von 123,29 Mio. Euro. Bundesrechtlich werden für die Wirtschaft insgesamt drei neue Informationspflichten eingeführt. Daraus ergibt sich eine Belastung von 5,94 Mio. Euro. Gleichzeitig wird mit diesem Gesetz ermöglicht, den elektronischen Personalausweis zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz einzusetzen. Dazu werden drei Informationspflichten geändert. Daraus ergibt sich eine Entlastung von 129,23 Mio. Euro, die Nettoentlastung beträgt 123,29 Mio. Euro. Weitere Entlastungen sind durch den Einsatz des elektronischen Personalausweises in verschiedenen Anwendungsbereichen zu erwarten.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden sechs Informationspflichten neu eingeführt, davon waren zwei Informationspflichten in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt und wurden übernommen.

Für die Verwaltung werden insgesamt 13 Informationspflichten neu eingeführt. Eine Informationspflicht war in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt und wurde übernommen. Informationspflichten, die sich aus den bisherigen Landesgesetzen ergeben, verursachen zusätzliche Bürokratiekosten lediglich in den Ländern, in denen diese Informationspflichten bisher nicht bestanden. Eine Informationspflicht wird erweitert. Eine Informationspflicht fällt weg.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10489 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Gesetzes wird die Angabe „PAG“ durch die Angabe „PAuswG“ ersetzt.
- b) In § 1 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „die als handlungs- oder einwilligungsunfähige Person“ durch die Wörter „die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und“ ersetzt.
- c) In § 2 Abs. 6 wird das Wort „elektronischem“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
- d) In § 5 Abs. 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Fingerabdrücke“ die Wörter „der antragstellenden Person“ eingefügt, die Wörter „des Antragstellers“ werden gestrichen.
- e) In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „ist dem jeweiligen Nutzungszweck anzupassen“ durch die Wörter „ist unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks festzulegen“ und die Wörter „die Dauer“ durch die Wörter „einen Zeitraum“ ersetzt.
- f) In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
- g) § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Hat die antragstellende Person keine Wohnung, so ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk sie sich vorübergehend aufhält.“
- h) In § 9 Abs. 3 werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 ergänzt:  
„Entscheidet sich die antragstellende Person gegen die Aufnahme der Fingerabdrücke, so dürfen ihr daraus keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile entstehen mit der Ausnahme, dass Verfahren zur Identitätsprüfung mit Fingerabdruckvergleich nicht genutzt werden können. Die antragstellende Person ist hierüber und über die Freiwilligkeit der Aufnahme der Fingerabdrücke schriftlich zu informieren.“  
Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 7 und 8.
- i) In § 10 Abs. 5 Nr. 2 wird nach dem Wort „Ausweisinhabers“ ein Komma eingefügt.
- j) In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Zu“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.
- k) In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „, des § 87a Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 36a Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- l) In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „zu den von ihnen ausgestellten Ausweisen“ gestrichen.
- m) In § 23 Abs. 3 Nr. 17 wird das Wort „und“ gestrichen, in Nummer 18 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und nach Nummer 18 folgende Nummer angefügt:

- „19. den Nachweis über eine erteilte Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2.“
- n) In § 24 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Verfassungsschutz“ die Wörter „, den Landesbehörden für Verfassungsschutz“ eingefügt.
  - o) In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ordnungswidrigkeiten“ durch das Wort „Verkehrswidrigkeiten“ ersetzt.
  - p) In § 32 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder nicht rechtzeitig“ gestrichen.
  - q) § 32 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.
  - r) Der bisherige § 32 Abs. 1 Nr. 4 wird § 32 Abs. 1 Nr. 3.
  - s) Der bisherige § 32 Abs. 2 Nr. 1 wird § 32 Abs. 1 Nr. 4.
  - t) In § 32 Abs. 2 werden die bisherigen Nummern 2 bis 5 die Nummern 1 bis 4.
  - u) § 33 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 2 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „6, 7 und 8“ durch die Angabe „6 bis 8“ ersetzt.
    - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und die Angabe „9 und Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „4 und 9“ ersetzt.
    - dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Abs. 2 Nr. 12 PassG wird wie folgt gefasst:  
„12. Nachweise über erteilte Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 Satz 2,““
  - b) In Nummer 10 nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Wird die Passbehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, den Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt oder der Generalbundesanwältin um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen.““
  - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
  - d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
a) Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:  
„1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Angabe nicht richtig macht,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.“
  - e) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14.

## 3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

Es wird eine Nummer 3 eingefügt:

„3. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ordensname, Künstlername,“.

## 4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5  
Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 GWG werden nach den Wörtern „einer beglaubigten Kopie eines solchen Dokuments“ ein Komma sowie die Wörter „eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

2. In § 8 Abs. 1 wird ein Satz 6 eingefügt:

„Sofern im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GWG die Identifizierung einer natürlichen Person anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes erfolgt, ist anstelle der Art, der Nummer und der ausstellenden Behörde des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen.“;

2. den Antrag auf Drucksache 16/7749 abzulehnen.

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Der Innenausschuss**

**Sebastian Edathy**  
Vorsitzender

**Clemens Binninger**  
Berichterstatter

**Klaus Uwe Benneter**  
Berichterstatter

**Gisela Piltz**  
Berichterstatterin

**Jan Korte**  
Berichterstatter

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Clemens Binninger, Klaus Uwe Benneter, Gisela Piltz, Jan Korte und Wolfgang Wieland

### I. Zum Verfahren

#### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10489** wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2008 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für Kultur und Medien und an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/7749** wurde in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2008 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

#### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

##### 1. Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10489

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 121. Sitzung am 17. Dezember 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 93. Sitzung am 17. Dezember 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 64. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 69. Sitzung am 17. Dezember 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Darüber hinaus übermittelte der Ausschuss für Kultur und Medien einstimmig folgende Stellungnahme (Ausschussdrucksache 16(4)528):

„Mit dem neuen Gesetz über Personalausweise und elektronischen Identitätsnachweis sowie Änderungen weiterer Vorschriften wird der Personalausweis zu einem biometriegestützten Identitätsdokument und einem elektronischen Identitätsnachweis für E-Government und E-Business weiterentwickelt.

Der Ausschuss für Kultur und Medien begrüßt insbesondere, dass der Gesetzentwurf vorsieht, die Künstlernamen im Melde-, Personal- und Passrecht als Datenkategorie wieder einzuführen, nachdem das geltende Passrecht die Eintragung zum 1. November 2007 (Passgesetzes und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2007) abgeschafft hatte.

Das Führen eines Künstlernamens ist Ausdruck künstlerischen Selbstverständnisses. Die Eintragung des Künstlernamens in Ausweisdokumenten ist Bestandteil einer öffentlichen Anerkennung und Wertschätzung künstlerischer Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Praxis hat sich bewährt. Viele Künstler unterzeichnen im Geschäftsverkehr Verträge und Vereinbarungen jeglicher Art mit ihrem Künstlernamen. Akademische Abschlüsse, Zeugnisse und Vollmachten wurden unter der Verwendung des Künstlernamens verliehen bzw. geschlossen. Bei Flugreisen, der Einreise in Fremdstaaten und bei der Abholung von Postsendungen unterstützt der legitime Nachweis über das Führen des Künstlernamens die künstlerische Arbeit erheblich.

Mit Abschaffung 2007 verloren viele Künstlerinnen und Künstler ihre bisherige Identität im Rechts-, Geschäfts- und Reiseverkehr. Diesen Umstand korrigiert der vorliegende Gesetzentwurf.“

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

##### 2. Zu dem Antrag auf Drucksache 16/7749

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 107. Sitzung am 25. Juni 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 68. Sitzung am 25. Juni 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

#### 3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10489 sowie den Antrag auf Drucksache 16/7749 in seiner 82. Sitzung am 17. Dezember 2008 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10489 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)532 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)532 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Es wurde empfohlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/7749 mit den Stimmen

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)524 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)524 hat folgenden Wortlaut:

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*1. Der Deutsche Bundestag begrüßt vorab, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung die mit Änderung des Passgesetzes zum 1. November 2007 erfolgte Streichung des Ordens- und Künstlernamens im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht rückgängig gemacht werden soll. Damit löst die Bundesregierung ihr nach Protesten von Betroffenen und auf Drängen der FDP-Bundestagsfraktion gegebenes Versprechen aus ihrer Antwort vom 24. Juni 2008 auf Bundestagsdrucksache 16/9725 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Abschaffung der Eintragung, Erhebung und Speicherung des Künstler- und Ordensnamens im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht“ vom 4. Juni 2008 auf Bundestagsdrucksache 16/9505 ein. Dort hatte die Bundesregierung ein nachvollziehbares Interesse an der Eintragung, Erhebung und Speicherung von Ordens- und Künstlernamen erstmals ausdrücklich anerkannt. So hätten kirchliche Interessenvertreter darauf hingewiesen, dass Verträge unter Verwendung von Ordensnamen geschlossen würden und in Testamenten der Ordensname aufgeführt werde. Bankangelegenheiten wie Kontoeröffnungen würden unter Verwendung des Ordensnamens erfolgen, Zeugnisse und Diplome auf den Ordensnamen ausgestellt. Ordensangehörige seien bei Krankenkassen und Versicherungen oft nur unter ihrem Ordensnamen versichert. Kirchliche Interessenvertreter und Künstlerverbände hätten übereinstimmend darauf hingewiesen, dass der Ordens- oder Künstlername oft auf Flugtickets eingetragen werde und daher ein legitimer Nachweis über das Tragen eines anderen Namens zu führen sei. Von den Künstlern sei außerdem angeführt werden, dass viele Verträge nur unter Verwendung des Künstlernamens geschlossen werden würden.*

*Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die Eintragung eines Ordens- bzw. Künstlernamens einer langjährigen Tradition in Deutschland entspricht, die Ausdruck der Achtung der Identität des Namensträgers ist. Hinter diesem Aspekt haben die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19. September 2008 gegen die Wiedereinführung der Eintragungsfähigkeit von Ordens- und Künstlernamen geltend gemachten bürokratischen Bedenken zurückzustehen.*

*2. Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis besteht aus drei Teilen: Neben dem hoheitlichen Identitätsdokument wird es einen elektronischen Identitätsnachweis für die digitale Kommunikation und einen vorbereiteten Bereich für die Speicherung einer digitalen Signatur, also einer rechtsverbindlichen Unterschrift, ge-*

*ben. Der elektronische Identitätsnachweis und die digitale Signatur sind dabei freiwillige Ergänzungen, die der Ausweisinhaber aktivieren oder deaktivieren kann. Die Angaben auf dem hoheitlichen Identitätsdokument und die Speicherung eines biometrischen Fotos sind dagegen verpflichtend. Freiwillig ist nur die zusätzliche Speicherung von Fingerabdrücken, die auf Antrag des Ausweisinhabers erfolgen kann.*

- 3. Der Deutsche Bundestag lehnt die Einführung des elektronischen Personalausweises ab. Die Erfassung und Speicherung von biometrischen Daten ist zur elektronischen Identifizierung nicht notwendig und birgt mehr Nachteile als Vorteile. Auch die freiwillige Speicherung von Fingerabdrücken ist nicht erforderlich. Der deutsche Personalausweis gehört zu den fälschungssichersten Dokumenten der Welt. Die technischen Sicherheitsmerkmale in dem jetzigen Ausweispapier sind im internationalen Vergleich auf einem sehr hohen Niveau und insgesamt sehr ausgereift, so dass Fälschungen von Originalen zum ganz überwiegenden Teil leicht erkannt werden können. Vom Original nur schwer zu unterscheidende Fälschungen sind die seltene Ausnahme.*
- 4. Es wäre sinnvoller gewesen, die Erfahrungen aus dem biometrischen Pass – wie z. B. das Kosten-Nutzen-Verhältnis der biometrischen Daten für den Bürger und die Schwierigkeiten und Probleme bei der Ausgabe der Pässe mit Fingerabdrücken seit November 2007 – erst einmal in Ruhe auszuwerten, anstatt ein weiteres Großprojekt mit biometrischen Daten zu starten. Die freiwillige Speicherung von Fingerabdrücken birgt darüber hinaus die Gefahr, dass hier die Grundlage für eine umfassende Erfassung biometrischer Daten der Bevölkerung geschaffen wird. Fingerabdrücke werden bisher nur im Rahmen von Ermittlungen bei Straftaten erfasst. Der Staat sollte nur Daten von den Bürgerinnen und Bürgern verlangen, die notwendig sind. Bestehen solche Gründe nicht, muss auf eine Datenerhebung, -speicherung oder -nutzung – auch einer freiwilligen – verzichtet werden.*
- 5. Die Möglichkeit der freiwilligen Speicherung von Fingerabdrücken im elektronischen Personalausweis schafft zusätzliche Gefahren. Die Datenerhebung und Datenübertragung von biometrischen Informationen mit der vorhandenen Infrastruktur sind nicht ausreichend entwickelt, um vor unautorisierter Entschlüsselung zu schützen. Die Entschlüsselung der Daten auf Reisepässen, bei denen der Chip mit demselben Sicherheitssystem „Basic Access Control“ geschützt werden, wie das bei den elektronischen Personalausweisen geschehen soll, ist mehrfach von verschiedenen Experten vorgenommen worden, letztmalig durch den Computerexperten Jeroen van Beek von der Universität Amsterdam im August 2008. Innerhalb einer Stunde wurde auf dem Pass eines Jungen der manipulierte RFID-Chip mit dem Foto eines palästinensischen Selbstmordattentäters aufgebracht. Der Pass wurde von einem Lesegerät akzeptiert, das mit der Software arbeitet, die von der Zivilluftfahrt-Organisation als Standard empfohlen wird. Für die Fälschung wurden lediglich ein öffentlich verfügbares Programm, ein Card-Reader und günstige RFID-Chips benötigt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass elektronische Schutzvorrichtungen immer nur einen begrenzten, deutlich unter der vorgesehenen Nutzungszeit des Personalausweises von zehn*

Jahren liegenden Zeitraum, zuverlässigen Schutz vor Datendiebstahl gewährleisten. Mangels Möglichkeiten zu Sicherheits-Updates ist zu befürchten, dass die Ausweise hinsichtlich Angriffe auf ihren Datenbestand sehr bald auch gegenüber Laien bald nicht mehr ausreichend geschützt sein werden.

6. Auch die Kosten sind für den Bürger völlig unklar. Nicht nur, dass der eigentliche Ausweis teurer wird. Es werden auch zusätzliche Kartenlesegeräte und damit Kosten notwendig sein, um den elektronischen Identitätsnachweis überhaupt nutzen zu können. Nach Pressemeldungen soll außerdem für die Zulassung der ID-Verifikationsdienste an Firmen eine neue Bundesbehörde geschaffen werden. Im Gesetzesentwurf steht dazu lediglich, dass das Bundesministerium des Innern bestimmen wird, wer diese Aufgabe übernehmen wird (§ 4 Abs. 3 PAG-E). Ausführungen im Gesetzgebungsverfahren sind seitens der Bundesregierung hierzu nicht gemacht worden.
7. Die Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises ist nicht notwendig. Durch das Signaturgesetz werden bereits die Verwendung einer elektronischen Signatur und damit die sichere Identifizierung ermöglicht. Das Signaturgesetz regelt dabei verschiedene Arten der elektronischen Signatur. Beispielsweise wird die qualifizierte elektronische Signatur geregelt, die die gesetzliche Schriftform ersetzen kann (§126a BGB), und elektronische Dokumente als Privaturkunden im Sinne der Zivilprozessordnung qualifiziert, oder auch die fortgeschrittene elektronische Signatur nach § 2 Nr. 2 SigG. Eine weitere Signatur „light“ als Standard-Identitätsnachweis für das Internet ist daher nicht nötig. Im Online-Banking kommen bereits seit Jahren etablierte kreditwirtschaftliche Verfahren zum Einsatz, so dass von der Bundesregierung angepriesene Einspareffekte in diesem Bereich nicht zu erwarten sind.
8. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung keine Korrektur des Passgesetzes vorsieht, wie sie die FDP-Bundestagsfraktion wiederholt gefordert hat, um Transsexuellen, die keine Veränderung ihrer äußeren Geschlechtsmerkmale haben durchführen lassen (so genannte kleine Lösung), die Möglichkeit zu geben, im Pass das Geschlecht eintragen zu lassen, das ihrer empfundenen Geschlechtszugehörigkeit entspricht, damit ihnen Diskriminierungen, insbesondere bei Auslandsreisen, zukünftig erspart bleiben. Wegen der Einzelheiten und Hintergründe verweist der Deutsche Bundestag zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes der FDP-Bundestagsfraktion auf Bundestagsdrucksache 16/2016 vom 28. Juni 2006.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den vorliegenden Gesetzesentwurf zurückzuziehen;
2. unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 2008, einen neuen Gesetzesentwurf zur Eintragungsfähigkeit von Künstler- und Ordensnamen in der Fassung des ursprünglichen Regierungsentwurfs auf Bundestagsdrucksache 16/10489 vorzulegen;
3. von dem Vorhaben, den Personalausweis um biometrische Merkmale zu ergänzen, Abstand zu nehmen;

4. unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (1 BvL 3/03) sowie des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes der FDP-Bundestagsfraktion vom 28. Juni 2006 auf Bundestagsdrucksache 16/2016 unverzüglich Vorschläge für eine Reform des Transsexuellenrechts zu unterbreiten.

## II. Zur Begründung

1. Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 16/10489 hingewiesen. Mit den vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)532 vorgenommenen Änderungen werden die in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften – weitgehend wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung angekündigt – aufgegriffen. Insgesamt ergeben sich Änderungen in Artikel 1 (PAG), Artikel 2 (PassG), Artikel 3 (MRRG) und Artikel 5 (GWG). Schließlich wurden einige redaktionelle Änderungen des ursprünglichen Referentenentwurfs aufgenommen.

### Zu Nummer 1 (Artikel 1)

#### Zu Buchstabe a (Überschrift des Gesetzes)

Die vorgesehene Änderung greift den Vorschlag Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

#### Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 PAG),

#### Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 6 PAG) und

#### Zu Buchstabe d (§ 5 Abs. 9 Satz 2 PAG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

#### Zu Buchstabe e (§ 6 Abs. 4 PAG)

Die geänderte Formulierung greift den Vorschlag Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates auf. Die vorgeschlagene Regelung präzisiert die bisherige Fassung und vermeidet Missinterpretationen.

#### Zu Buchstabe f (§ 7 Abs. 4 Satz 2 PAG)

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

#### Zu Buchstabe g (§ 8 Abs. 1 Satz 2 PAG)

Die vorgeschlagene Änderung greift im Gleichlauf zu § 19 Abs. 3 Satz 3 PassG den Vorschlag Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates auf. Diese Regelung gilt unbeschadet der Regelung des § 35 PAG ausschließlich für in Deutschland aufhältige Personen ohne Wohnung in Deutschland und im Ausland (sog. Wohnsitzlose). Deutsche mit Wohnsitz im Ausland können bei jeder deutschen Personalausweisbehörde einen Ausweis beantragen. Die Personalausweisbehörde wird als unzuständige Behörde nach Ermächtigung tätig.

#### Zu Buchstabe h (§ 9 Abs. 3 PAG)

Das neu eingefügte Benachteiligungsverbot stellt die Freiwilligkeit der Entscheidung der antragstellenden Person über die Aufnahme von Fingerabdrücken in den Personalausweis sicher. Für eine informierte Entscheidung

ist die antragstellende Person über die Freiwilligkeit der Abgabe der Fingerabdrücke und das Benachteiligungsverbot in schriftlicher Form zu unterrichten.

**Zu Buchstabe i** (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 PAG) und

**Zu Buchstabe j** (§ 15 Abs. 1 Satz 1 PAG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe k** (§ 18 Abs. 1 Satz 2 PAG)

Die vorgesehene Erweiterung greift die Prüfbitte in Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrates auf. Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises auf die Fälle begrenzt werden, in denen ein Zugang für diese Möglichkeit im Sinne von § 3a VwVfG eröffnet wurde. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine elektronischen Verfahren erzwungen werden, die nicht sachgerecht sind oder auf die die Behörden nicht vorbereitet sind. Diese Verfahrensweise soll auch im steuerlichen Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsverfahren nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch gelten, so dass die genannten Normen aus Gründen der Rechtsklarheit mit aufzunehmen sind.

**Zu Buchstabe l** (§ 23 Abs. 1 PAG)

Die vorgesehene Streichung greift den Vorschlag Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrates auf. Mit der Streichung wird klargestellt, dass die Personalausweisbehörden Eintragungen in ihre Personalausweisregister sowohl zu von ihnen ausgestellten Ausweisen als auch in den Fällen, in denen eine Ermächtigung zur Ausweisausstellung an eine unzuständige Behörde erteilt wurde, vornehmen können.

**Zu Buchstabe m** (§ 23 Abs. 3 Nr. 19 – neu – PAG)

Es handelt sich um eine Änderung, die den Vorschlag Nummer 14 der Stellungnahme des Bundesrates aufgreift. Die Ergänzung ermöglicht den Personalausweisbehörden, den Nachweis über erteilte Ermächtigungen zur Ausweisausstellung im Personalausweisregister zu speichern. Hierdurch wird Normenklarheit hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist und der Verwendung dieser Daten geschaffen.

**Zu Buchstabe n** (§ 24 Abs. 3 Satz 4 PAG)

Die vorgesehene Erweiterung greift teilweise den Vorschlag Nummer 15 der Stellungnahme des Bundesrates auf. Die Vorschriften der Norm dienen dem Geheimhaltungsinteresse der ersuchenden Behörden, indem bei den Registerbehörden keine Dokumentation der Datenübermittlungen erfolgt. Eine solche Regelung ist wegen der damit verbundenen erheblichen Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Betroffenen auf die Fälle zu beschränken, in denen das Geheimhaltungsinteresse der ersuchenden Stelle allein durch das Auskunftsverweigerungsrecht der Personalausweis- oder Passbehörde nach den dem § 19 Abs. 4 BDSG entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nicht ausreichend gewährleistet erscheint. Dies ist im Gleichlauf zu § 19 Abs. 3 BDSG im Regelfall nur bei den Verfassungsschutzbehörden der Länder anzunehmen.

**Zu Buchstabe o** (§ 25 Abs. 2 Satz 1 PAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch ein Versehen verursacht wurde. Die Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 1 PAG entspricht der Regelung des § 22a Abs. 2 PassG. Die Regelung sollte lediglich um die Behörden der Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Behörden der Zollverwaltung ergänzt werden, im Übrigen jedoch unverändert bleiben. Die zunächst vorgesehene Erweiterung auf alle Ordnungswidrigkeiten ist daher zu berichtigen.

**Zu Buchstabe p** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 PAG)

Die Änderung passt den Wortlaut an die bestehende Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Personalausweisgesetzes an.

**Zu Buchstabe q** (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 PAG)

Die Änderung greift die Prüfbitte Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates auf. Am grundsätzlichen Gedanken, in der materiellen Norm des § 1 Abs. 1 Satz 3 den Versuch eines Dritten, den Personalausweisinhaber zu einer Hinterlegung oder Gewahrsamsaufgabe bezüglich des Personalausweises an ihn selbst oder an eine andere Person zu veranlassen, zu untersagen, wird weiter festgehalten. Das hohe Sicherheitsniveau des elektronischen Identitätsnachweises beruht insbesondere auf Wissen und Besitz. Auf eine Bußgeldbewehrung wird verzichtet.

**Zu Buchstabe r** (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 PAG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur in Buchstabe p vorgenommenen Änderung.

**Zu Buchstabe s** (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 PAG)

Im Passgesetz ist eine Bußgeldbewehrung für fahrlässige Falschangaben bei der Antragstellung nicht vorgesehen. Da fahrlässiges Verhalten schnell eintritt (z. B. versehentlich falsche Angabe der Körpergröße) und einen niedrigen Unwertgehalt in sich trägt, wird im Rahmen der Angleichung der Bußgeldbewehrung von Falschangaben im Pass- und im Personalausweisrecht auf eine Bußgeldbewehrung für fahrlässige Falschangaben auch im Personalausweisgesetz verzichtet. Dies wird rechtstechnisch durch Verschiebung der Vorschrift in Absatz 1 erreicht.

**Zu Buchstabe t** (§ 32 Abs. 2 PAG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur in Buchstabe r vorgenommenen Änderung.

**Zu Buchstabe u** (§ 33 PAG)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu den in den Buchstaben p bis s vorgenommenen Änderungen.

**Zu Nummer 2** (Artikel 2)

**Zu Buchstabe a** (§ 21 Abs. 1, 2 Nr. 12 PassG)

Die Neufassung von Nummer 9 Buchstabe a des Entwurfs greift – betreffend die Streichung der Änderung von § 21 Abs. 1 PassG – als Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe l den Vorschlag Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Bei der jetzt vorgeschlagenen Fassung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe m, die zugleich den Vorschlag Nummer 14 der Stellungnahme des Bundesrates aufgreift.

**Zu Buchstabe b** (§ 22 Abs. 3 Satz 4 PassG)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe n, die den Vorschlag Nummer 15 der Stellungnahme des Bundesrates aufgreift.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der in Buchstabe b vorgenommenen Änderung.

**Zu Buchstabe d** (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 – neu – PassG)

Die Ergänzung schafft Gleichlauf zwischen dem Pass- und dem Personalausweisrecht hinsichtlich der Bußgeldbewehrung vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung. Dies ist wegen vergleichbarer Verfahrenssituationen sinnvoll und geboten.

**Zu Buchstabe e**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der in Buchstabe d vorgenommenen Änderung.

**Zu Nummer 3** (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 MRRG)

Die vorgesehene Ergänzung greift – in abgeänderter Fassung – den Vorschlag Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

**Zu Nummer 4** (§ 8 Abs. 1 Satz 6 – neu – GWG)

Die Änderung präzisiert die Dokumentationspflichten der Verpflichteten nach dem GWG für den Fall der Identifizierung einer bei Feststellung der Identität nicht persönlich anwesenden natürlichen Person im Wege des elektronischen Identitätsnachweises.

2. Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonen, der neue Personalausweis werde nicht nur noch fälschungssicherer sein als die bisherigen Dokumente, er werde auch zum elektronischen Identitätsnachweis für E-Government und E-Business eingesetzt werden können. Für die hoheitliche Ausweisfunktion würden – wie dies international gefordert sei – biometrische Daten des Gesichts obligatorisch gespeichert, die Fingerabdruckdaten hingegen nur freiwillig. Diesbezüglich habe man jetzt auch ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot verankert. Dadurch werde die informationelle Selbstbestimmung der Bürger sichergestellt. Freiwilligkeit gelte auch für den Einsatz zum elektronischen Identifikationsnachweis und für die elektronische Signatur. Ein Vorteil

des neuen Dokuments sei zudem seine Missbrauchssicherheit. Angesichts der Vielzahl entwendeter und abhandengekommener Ausweisdokumente stellten die biometrischen Daten ein wichtiges zusätzliches Mittel dar, um Missbräuche auszuschließen. Schließlich sei hervorzuheben, dass man verschiedenen Eingaben gefolgt sei und die Eintragung von Ordens- und Künstlernamen wieder ermöglicht habe.

Die **Fraktion der FDP** hält lediglich die Eintragungsmöglichkeit von Ordens- und Künstlernamen für sinnvoll. Eine Speicherung von biometrischen Daten sei zur elektronischen Identifikation weder erforderlich noch erhöhe sie die Fälschungssicherheit. Auch die Verhinderung von Missbräuchen werde in der Praxis nicht einfacher, da bislang keine flächendeckende Ausstattung mit entsprechenden Lesegeräten gewährleistet sei. Es sei zudem zu befürchten, dass Unbefugte Mittel finden würden, die gespeicherten Daten auszulesen oder zu verfälschen. Die Lösung bei den Fingerabdrücken leuchte nicht ein: Entweder die Speicherung sei aus Sicherheitsgründen erforderlich – und daher obligatorisch – oder man brauche sie nicht.

Auch die **Fraktion DIE LINKE** kritisiert die Regelung einer freiwilligen Speicherung von Fingerabdrücken. Wenn dies den Personalausweis tatsächlich noch fälschungssicherer machen würde, hätte man eine verpflichtende Speicherung vorsehen müssen, sonst müsse man davon absehen. Vermutlich sei dies nur der erste Schritt hin zu einer zentralen Fingerabdruckdatei. Angesichts der außerordentlich geringen Zahlen von Fälschungen und Verfälschungen deutscher Ausweisdokumente in der Vergangenheit sei auch nicht ersichtlich, warum man eine Aufnahme von biometrischen Daten brauche. Die RFID-Technik sei noch nicht evaluiert und mache den neuen Personalausweis unter Umständen noch unsicherer als den alten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** meint, wenn eine Speicherung von Fingerabdruckdaten einen Sicherheitsgewinn darstelle und bürgerrechtskonform machbar wäre, müsse logisch eine Speicherpflicht geregelt werden, anderenfalls müsse man darauf ganz verzichten. Bei der Verfahrensausgestaltung und der Verwaltungspraxis werde man beobachten müssen, ob das Benachteiligungsverbot greife. Jedenfalls müsse der Ausweis mit Fingerabdrücken teurer sein als der ohne Abdrücke. Die E-Signatur sei sinnvoll, aber nicht auf dem Personalausweis. Die Mahnung an den Bürger schließlich, den Ausweis nicht aus der Hand zu geben, sei angesichts dessen, dass viele Hotels und Autovermietungen eine Hinterlegung verlangten, unrealistisch.

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Clemens Binniger**  
Berichterstatter

**Klaus Uwe Benneter**  
Berichterstatter

**Gisela Piltz**  
Berichterstatterin

**Jan Korte**  
Berichterstatter

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter